

## **Satzung Förderverein der Max-Reger-Musikschule Meiningen**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein der Max-Reger-Musikschule Meiningen" e.V. und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Meiningen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige und soziale Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Max-Reger-Musikschule Meiningen einschließlich ihrer Zweigstellen, insbesondere durch folgende Maßnahmen:
  - a) die Anliegen der Max-Reger-Musikschule Meiningen in der Öffentlichkeit zu unterstützen,
  - b) die Max-Reger-Musikschule Meiningen in ihrem Bestand und ihrer Qualität zu erhalten und ihr weiterhin Anerkennung zu verschaffen,
  - c) durch Beiträge und Spenden bei der Ausstattung der Schule materielle Hilfe zu leisten und Schülerinnen und Schüler zu fördern,
  - d) die Verbundenheit der Vereinsmitglieder mit der Musikschule durch die Unterstützung von Veranstaltungen auszudrücken.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten Rückerstattungen für Aufwendungen und Auslagen gegen Nachweis. Gemäß Thüringer Ehrenamtsgesetz vom 21.03.2013, BGBL. Teil I, Seite 556, können Vorstandsmitglieder für die Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung erhalten. (Nach § 40 Satz 1 BGB können Vereine von § 27 Abs. 3 Satz 2 BGB durch die Satzung abweichen und die Möglichkeit der Vergütung für Vorstandsmitglieder vorsehen.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Träger der Max-Reger-Musikschule Meiningen, der es unmittelbar und ausschließlich zugunsten der Max-Reger-Musikschule Meiningen zu verwenden hat.
5. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
6. Jeder Beschluß über Änderungen der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim

Registergericht und dem zuständigen Finanzamt - falls gesetzlich vorgeschrieben - vorzulegen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Mitglieder können alle Personen werden, die sich der Max-RegerMusikschule Meiningen verbunden fühlen. Die Mitgliedschaft steht auch juristischen Personen (Vereinen, Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts) offen.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und Aufnahme erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann binnen Monatsfrist nach zugestellter Mitteilung Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
3. Über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung.

### **§ 4 Verlust der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluß, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig.
3. Der Vorstand kann den Ausschluß eines Mitgliedes aus wichtigen Gründen beschließen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn ein Mitglied
  - gegen das Ansehen oder den Gemeininn des Vereins erheblich verstößt
  - oder
  - dem Vereinszweck in grober Weise zuwiderhandelt.Der Ausschluß wird dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief bekanntgemacht. Der Ausgeschlossene kann binnen Monatsfrist Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinerlei Leistungen zurückgewährt; ihnen stehen auch keine Ansprüche gegen das Vereinsvermögen zu.
5. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn ein Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

1. Die Festlegung der Jahresbeiträge obliegt der Mitgliederversammlung.

2. Der Mitgliedsbeitrag beträgt 12,00 EURO pro Jahr.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
4. Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich einmal zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus  
dem 1. Vorsitzenden  
dem 2. Vorsitzenden  
dem Schriftführer  
dem Schatzmeister.
2. Der Vorstand i.S. des § 26 BGB wird gebildet durch den 1. und 2. Vorsitzenden. Für beide besteht Alleinvertretungsrecht. Intern vertritt der 2. Vorsitzende jedoch nur im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Dabei ist jedes Vorstandsmitglied einzeln zu wählen. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder. Scheidet ein durch die Mitgliederversammlung gewähltes Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann ein Ersatzmitglied durch den Vorstand kooptiert werden.
4. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung.

## **§ 8 Erweiterter Vorstand**

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus
  - dem Vorstand nach § 7 Abs. 1 der Satzung
  - dem Leiter der Max-Reger-Musikschule Meiningen
  - dem stellvertretenden Leiter der Max-Reger-Musikschule Meiningen
  - einem Mitglied der Elternsprecher, das Mitglied des Fördervereins ist bzw. wird
  - einem Mitglied des Lehrerkollegiums, das Mitglied im Förderverein ist bzw. wird.
2. a) Das Mitglied der Elternsprecher wird von der Elternvertretung der Schule in den

erweiterten Vorstand delegiert.

b) Das Mitglied des Lehrerkollegiums wird von der Lehrerkonferenz der Schule in den erweiterten Vorstand des Fördervereins delegiert.

1. Dem erweiterten Vorstand obliegen die Beratung und ein Vorschlagsrecht gegenüber dem Vorstand des Fördervereins.  
Der erweiterte Vorstand bestimmt einen Kassenprüfer, der jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres tätig wird.
4. Der erweiterte Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr einberufen. Er ist beschlußfähig mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Jedes Mitglied des erweiterten Vorstandes kann dessen Einberufung verlangen.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit mindestens zweiwöchiger Frist einberufen.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist jedes Jahr, möglichst zu Beginn des Geschäftsjahres einzuberufen. Im Übrigen ist sie einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn dies 10 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.  
Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Amtsgericht die Mitglieder, die das Verlangen gestellt haben, zur Einberufung der Versammlung ermächtigen; es kann Anordnungen über die Führung des Vorsitzes in der Versammlung treffen. Zuständig ist das Amtsgericht, das für den Bezirk, in dem der Verein seinen Sitz hat, das Vereinsregister führt.
3. Das Berufungsrecht der Vereinsmitglieder gemäß § 37 Abs. 1 BGB bleibt unberührt.
4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig in allen ihr vom Gesetz angewiesenen Fällen, insbesondere hat sie folgende Aufgaben:
  - Entgegennahme des Geschäftsberichtes
  - Entgegennahme des Kassenprüfberichtes
  - Wahl der Vorstandsmitglieder, soweit ihre Mitgliedschaft nicht satzungsgemäß festgelegt ist
  - Entlastung der Vorstandsmitglieder
  - Beschlußfassung über Satzungsänderungen
  - Entscheidung über Einsprüche gegen die Zurückweisung von Aufnahmeanträgen
  - Entscheidung über Einsprüche gegen Ausschluß von Mitgliedern
  - Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.
5. Die Versammlung faßt ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.  
Bei Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel, zur Auflösung des

Vereins eine solche von vier Fünftel der erschienenen Mitglieder erforderlich (Ausnahme s. § 11 Abs. 1).

6. Die in der Versammlung gefaßten Beschlüsse hält der Schriftführer in einer Niederschrift fest, die von ihm und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
7. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

#### **§ 10 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann durch die Mehrheit von vier Fünftel der auf einer Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder aufgelöst werden.
2. Eine Rückerstattung von Vermögenswerten an die Mitglieder des Vereins findet nicht statt. Das aus der Liquidation hervorgehende Restvermögen wird gemäß § 2 Abs. 4 verwendet.

#### **§ 11 Verfahrensfragen**

1. Satzungsänderungen, die das Registergericht im Eintragsverfahren verlangt oder die das Finanzamt für geboten hält, kann der Vorstand gemäß § 7 ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung einstimmig beschließen.
  - 2.
  3. Ergänzungen, die nicht im Widerspruch zur Satzung stehen, kann der Vorstand jederzeit mit einfacher Mehrheit beschließen.
3. Die vorstehende Satzung wurde in der Vollversammlung vom 28. August 2015 geändert.  
Die Änderungen treten mit Eintragung im Registergericht in Kraft.

Meiningen, den 28.08.2015

gez. der Vorstand des Fördervereins